# **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

65. Stück, 18.11.1913

# Gesethlatt

für das

# Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 18. Novbr. 1913.) 65. Stück.

#### Inhalt:

- M 146. Befanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1913, betreffend die Sparkasse der Gemeinde Westerstede.
- M. 147. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. November 1913, betreffend Bereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel.
- M. 148. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. November 1913, betreffend die Aussührung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Aussührungs= bestimmungen.

## №. 146.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern, betreffend die Sparkasse der Gemeinde Westerstede.
Oldenburg, den 31. Oktober 1913.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat geruht, der Sparkasse der Gemeinde Westerstede in Westerstede, die am 1. November 1913 eröffnet wird, auf Grund des Statuts der Gemeinde Westerstede vom 5. Juni 1913 die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Sodann wird die Sparkasse der Gemeinde Westerstede auf Grund des § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesethuchs und des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899



jur Ausführung bes Bürgerlichen Gesethuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Oldenburg, ben 31. Oftober 1913.

Ministerium der Justiz. Ruhstrat.

Ministerium des Innern. In Vertretung: Ruhstrat.

Dugend.

#### Nº. 147.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel.

Oldenburg, den 6. November 1913.

Nachstehende Vereinbarung über die Anerkennung von Reifezeugniffen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüffel, Bukarest und Konstantinopel wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 6. November 1913.

Ministerium ber Rirchen und Schulen. Ruhftrat.

Lohfe.

## Bereinbarung

der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel.

Die Bundesregierungen haben übereinstimmend besichlossen, für die Anerkennung der Reifezeugnisse, welche Reichsangehörige an den deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel nach Abschluß des Lehrganges erwerben, fortan nachstehende Grundsätze zu befolgen.

1. Die Anerkennung der Reifezeugnisse erstreckt sich auf die bezeichneten Schulen, solange sie folgende Bestingungen erfüllen:

- a) Die gesamte Lehrdauer beträgt mindestens neun Jahre; die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nicht vor der Vollendung des neunten Lebenssiahrs.
- b) Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Zeichnen, in Brüssel außerdem Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.
- c) Für die am Schlusse des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu ersfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die aus den preußischen Lehrplänen für die höheren Schulen von 1901 sich ergebenden Lehrziele.
- d) Der Unterricht wird, mit Ausnahme unvermeidlicher, vorübergehender Vertretungen und eines Teiles des fremdsprachlichen Unterrichts, nur von Lehrern erteilt, welche die wissenschaftliche und praktische Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe in einem Bundesstaat ordnungsmäßig erworben haben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf vereinzelte Lehrkräfte, die bereits angestellt sind und die erwähnte Besähigung nicht in vollem Umfang besitzen; auch kann der Keichsstanzler in besonderen Fällen aus Zweckmäßigkeitssgründen Ausnahmen zulassen.
- e) Die Wahl des Direktors bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers. Auch kann der Reichskanzler jederzeit eine Besichtigung der Schulen durch einen Reichskommissar vornehmen lassen.
- 2. Ein Schüler, der vorher eine höhere Schule in Deutschland besucht hat, darf nur auf Grund eines Ent-lassungszeugnisses dieser Schule und nur in die Klasse oder Abteilung, für die er nach dem Zeugnis reif ist, aufgenommen werden.

Der Wechsel barf bem Schüler hinsichtlich ber ord=



nungsmäßigen Lehrdauer keinen Zeitgewinn einbringen. Sine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen wichtigen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reichs mit Ofterbeginn des Schuljahres in die bezeichneten Schulen, deren Schuljahr im Herbste bezinnt, übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverluste zu bewahren, bei der aufznehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugebilligt werden.

3. Die Erlangung bes Reifezeugnisses am Schlusse bes ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung. Für diese gelten folgende grundsätliche Bestimmungen:

a) Die Reifeprüfung wird nach Maßgabe einer durch den Reichskanzler genehmigten Prüfungsordnung von einer Kommission vorgenommen, die aus einem Reichskommissar als Vorsitzendem, dem Direktor der Schule und den in der obersten Klasse in den Prüfungsfächern unterrichtenden Lehrern besteht. Der Direktor darf zum Reichskommissar nicht bestellt werden.

Gin Vertreter der zuständigen Kaiserlichen diplosmatischen oder Konsularbehörde und ein Vertreter des Schulvorstandes können der Prüfungskommission als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

b) Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahrs ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurs unterziehen.

Die Zulassung zur Reiseprüfung erfolgt auf Grund bes Urteils der zur Prüfungskommission gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch den Reichskommissar, der auch über etwaige Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

c) Gegenstände der Reifeprüfung sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik und Chemie, in Brüssel außerdem Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

Die übrigen Lehrgegenstände find nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

d) Die Reiseprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündslichen Prüfung finden nicht statt; doch ist der Reichstommissar befugt, die Prüfung in dem einen oder anderen Fache bei einzelnen Schülern abzukürzen oder ganz wegfallen zu lassen.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht deutscher Lehrer statt und erstreckt sich auf Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik, in Brüssel außerdem auf Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

- Den Maßstab für die Zuerkennung des Reifezeugnisses bilden die unter 10 bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise ein Ausgleich zulässig, indem das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. In dem Gegenstande, für den der Ausgleich zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabgehen, das für die Versetung in die zweitoberste Jahresklasse erfordert wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reifezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.
- t) Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung ober Versagung des Reifezeugnisses sind sämtliche Mit=glieder der Prüfungskommission stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Reichskommissar, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der



Prüfungskommission zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet der Reichskanzler.

- g) Das Reifezeugnis muß an hervortretender Stelle bie Bezeichnung der Schule enthalten, an der es ausgestellt ift, und leicht erkennbar machen, bag es ein Beugnis ber Reife ift. Im Eingang ist ber vollständige Name des Pruflings, fein Geburtstag und sort, feine Staats= angehörigkeit, seine Religion ober Konfession und ber Stand und Wohnort des Baters anzugeben, ebenfo die Dauer seines Aufenthalts auf der Anstalt überhaupt und in der oberften Rlaffe insbesondere; ift er erft in diese eingetreten, so find entsprechende Angaben auch betreffs der Schule zu machen, der er früher angehörte. Der Inhalt des Zeugniffes bezieht fich nicht bloß auf bas Ergebnis ber Prüfung; vielmehr ift in ben gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch ber im Unterricht erlangte Grad bes Wiffens und der Fertig= feiten zu berücksichtigen. Werden die Urteile in Bahlen ausgedrückt, fo ift beren Bebeutung auf bem Beugnis anzugeben. Im übrigen vgl. auch Nr. 5.
- h) Die Prüfungsarbeiten und sverhandlungen können von dem Reichskanzler jederzeit eingefordert und der Unters richtsverwaltung eines Bundesstaats zur Begutachtung vorgelegt werden.
- 4. Das Reifezeugnis, das ein Reichsangehöriger an einer der oben bezeichneten Schulen erworben hat, gewährt ihm in dem Bundesstaate, dem er angehört, alle Bezrechtigungen, die dem Reifezeugnis einer gleichartigen Schule dieses Staates verliehen sind; in jedem anderen Bundessstaate sinden auf dieses Reifezeugnis die Grundsätze der "Berzeinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anzerfennung der Reifezeugnisse" vom Jahre 1909 mit der Maßzgabe Anwendung, daß es als Reifezeugnis einer gleichartigen Schule des Bundesstaats, dem der Zeugnisinhaber angehört, zu behandeln ist. Bgl. jedoch die Einschränkung unter Nr. 5.

Im Sinne dieser Bestimmungen sind die Schulen in Antwerpen, Bukarest und Konstantinopel als Oberrealsschulen, die Schule in Brüssel als Realgymnasium ans zusehen.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die auf den Besuch der bezeichneten Schulen nicht durch den jesweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reisezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem er angehört, die Erlaubnis zum Besuche der Schule vor dem Eintritt erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vgl. Nr. 3g).

#### №. 148.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aussührung des Reichsstempelgesehes und der dazu vom Bundesrat erkassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 11. November 1913.

Zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungs= bestimmungen vom 15. September 1913 wird unter Auf= hebung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom

28. Oftober 1912

(Gesethlatt Band XXXVIII Seite 265 ff.) hiermit folgendes bestimmt:

Die Verwaltung der Reichsstempelabgaben im Herzogtum Oldenburg mit Ausschluß des Bezirks des vormaligen Amtes Landwührden (Gemeinde Dedesdorf) ist der hiesigen Zoll- und Steuerverwaltung übertragen.

Der Bezirk des vormaligen Amtes Landwührden ist in dieser Beziehung der Königlich Preußischen Zolls und Steuerverwaltung unterstellt.



Die Zuständigkeit der oldenburgischen Boll= und Steuer= stellen wird folgenderweise festgestellt:

Bu §§ 1 und 2 ber Ausführungsbeftimmungen.

1. Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelsabgaben von Gesellschaftsverträgen (Tarifn. IA); Rentensund Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2a und 3); insund ausländischen Gewinnanteilscheins und Zinsbogen (Tarifnummer 3A und Besreiung hierzu); von Schecks und ihnen gleichgestellten Quittungen (Tarifnummer 10) und, soweit eine Abstempelung in Frage kommt, zu deren Abstempelung, ist für den Bereich des Herzogtums nur das Hauptsteueramt Oldenburg zuständig.

Zur Erhebung der Abgabe und Abstempelung von Lotterielosen und Personenfahrkarten sind befugt: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Varel.

Ferner sind diese 3 Hauptämter und die sämtlichen Nebenzollämter I. Klasse und die Steuerämter des Herzogstums ermächtigt, die Abgabe für Vergütungen (Tarifsnummer 9) und für Versicherungen (Tarifnummer 12) festzusetzen und zu erheben.

Für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere sowie inländischer und ausländischer Genußscheine ist keine ber hiesigen Zolls ober Steuerstellen zuständig.

Der Firma Ad. Littmann zu Oldenburg ist im Einsverständnis mit dem Herrn Reichskanzler widerruflich die Erlaubnis erteilt, die bei ihr gedruckten Vordrucke zu Schecks und den ihnen gleichgestellten Quittungen auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen mit dem Reichsstempel zu versehen.

2. Zu dem Verkaufe von Schlußnoten=, Frachturkunden=, Personenfahrkarten= und Scheckstempelmarken, sowie von ge= stempelten Vordrucken zu Schlußnoten sind die drei Haupt= ämter Oldenburg, Brake und Varel unbeschränkt befugt.

Ferner sind beauftragt mit dem Verkaufe von Schlußnotensstempelmarken und gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten: das Nebenzollamt I Nordenham von Stücken bis zu 20 M einschließlich,

das Nebenzollamt I Elsfleth, sowie die

Steuerämter Jever, Delmenhorst und Lohne von Studen bis zu 6 M einschließlich,

bas Steueramt Cloppenburg unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfg., 1, 2 und 3 M und auf die Vordrucke von 20 und 30 Pfg.,

die übrigen Steuerämter unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 30 und 60 Pfg. und auf die Vordrucke von 20 und 30 Pfg.

Bei sämtlichen vorerwähnten Amtsstellen werden auch ungestempelte Vordrucke zu Schlußnoten gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben.

Frachturkunden= und Scheckstempelzeichen werden außer von den Hauptämtern von sämtlichen Nebenzollämtern I. und II. Klasse und Steuerämtern des Herzogtums verstauft, Personenfahrkarten=Stempelzeichen dagegen neben den Hauptämtern von den Nebenzollämtern Nordenham, Els=fleth und Fedderwardersiel.

Zur Erteilung von Erlaubniskarten für inländische Kraftfahrzeuge sind ermächtigt die Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel, die Steuerämter Westerstede, Delmenshorst, Wildeshausen, Lohne, Cloppenburg und Jever, sowie die Nebenzollämter I Elssleth und Nordenham.

Zur Erteilung von Erlaubniskarten für ausländische Kraftfahrzeuge find nur die Grenzzollämter des Herzogstums zuständig.

Bu § 3 ber Ausführungsbestimmungen.

3. Die in Tarifn. IA bezeichnete Abgabe ist durch bare Einzahlung zu entrichten. Es sind jedoch nach § 3 Abs. 1 Reichsstempelgesetz Abgaben nur für Verträge solcher



Gesellschaften zu vereinnahmen, die in Oldenburg ihren Sit haben.

Bu § 4 und 5 ber Ausführungsbestimmungen.

4. Die nach Tarifnummer I A an eine oldenburgische Steuerstelle zu entrichtende Abgabe ist durch das Hauptsteueramt Oldenburg als Feststellungsbehörde festzusetzen. Zur Erhebung dieser Abgabe ist nur das genannte Hauptsteueramt zuständig.

Das Hauptsteueramt Oldenburg hat, sobald es von den Behörden oder Beamten (Notare) die Abschrift der Urkunde erhalten hat, ungesäumt die Abgabe zu berechnen und den Zahlungspflichtigen unter Mitteilung der Steuersberechnung aufzufordern, die Abgabe innerhalb der festgesetzen Frist an das Hauptsteueramt zu entrichten. Die Zahlungsfrist ist in der Regel auf eine Woche zu bemessen. Eine Verkürzung der im § 1 Abs. 1 Reichsstempelgesetz gewährten Frist ist jedoch nicht zulässig.

Haben Behörden und Beamte (Notare) ausnahmsweise gemäß § 4 Abs. 3 die Abgabe selbst festgesetzt und erhoben, so haben sie dieselbe an das Hauptsteueramt Oldenburg abzuführen. Erachtet das Hauptsteueramt die erhobene Abgabe nicht für ausreichend, so hat es wegen der Einziehung des Fehlbetrages das Weitere zu veranlassen.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde abhängig, so hat die Behörde, durch deren Genehmigung oder Beitritt die Urkunde rechtswirksam geworden ist, dem Hauptsteuersamt Oldenburg Abschrift der Genehmigungss oder Beitrittszurkunde zu übersenden.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten oder von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans abhängig, so haben diejenigen Behörden oder Beamten die Abschrift zu überssenden, von denen die Genehmigung oder der Beitritt besurkundet ist.

Wird die Genehmigung oder der Beitritt von einer außeroldenburgischen Behörde oder einem außerolden= burgischen Beamten beurkundet, so hat dasjenige Amts= gericht die Abschrift zu übersenden, in dessen Bezirk das beurkundete Geschäft zu erfüllen ist.

Bu § 6 ber Ausführungsbestimmungen.

5. Die Behörden und Beamten find verpflichtet, dem mit Feststellung und Erhebung der Stempelabgabe beaufstragten Hauptsteueramt Oldenburg auf Ersuchen über die für die Festsetzung der Stempelabgabe in Betracht kommensben tatsächlichen und rechtlichen Berhältnisse Auskunft zu erteilen, ihm erforderlichenfalls Sinsicht in die Akten zu gewähren und von etwa in Betracht kommenden Schriftstücken Abschriften mitzuteilen.

Bu § 8 ber Musführungsbeftimmungen.

6. Bei der Wertermittelung ist nach den für die Wertermittelung in Landesstempelsachen gegebenen Borschriften zu verfahren. Der Wert dauernder Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich jedoch nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetes (§ 5 Abs. 2 R.St.G.).

Bu § 12 ber Musführungsbeftimmungen.

7. Die Benachrichtigungen nach § 6 bes Gesetzes haben burch Mitteilung eines Auszugs aus bem Handelssbezw. Genoffenschaftsregister an das Hauptsteueramt Oldensburg zu erfolgen.

Die Amtsgerichte haben über die erfolgte Benachrichti= gung im Handels= bezw. Genoffenschaftsregister einen Ber= merk zu machen.

Bu § 16 ber Ausführungsbeftimmungen.

8. Anträge auf Erstattung der Stempelabgabe gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes und § 16 der Ausführungs= Bestimmungen sind an die Zolldirektion zu Oldenburg zu richten.



Bu § 42 Abf. 2 und 3 Musführungsbestimmungen.

9. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung des § 42 Abs. 2 vorliegt, wird von Fall zu Fall getroffen werden.

Bemerkt wird, daß die Vergünstigung auch solchen Kreditanstalten zuzugestehen ist, die ihre Darlehen in barem Gelbe gewähren, jedoch durch ihre Einrichtung zur allmähslichen Ausgabe von Schuldverschreibungen genötigt sind.

Bu § 88 Ausführungsbeftimmungen.

10. Auf Antrag des Unternehmers kann die Abgabe von inländischen Lotterielosen auf längstens 6 Monate gestundet werden. Die Stundung ist keinenfalls weiter als bis vier Wochen vor der Ziehung oder Ausspielung ausszudehnen.

Die Stundung erfolgt ebenso wie die der Zölle usw. auf Rechnung der Reichskasse, aber auf Gefahr der oldens burgischen Staatskasse.

Bu § 107 Ausführungsbestimmungen.

11. Die von der Abrechnungsstelle der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Abrechnungs= nachweisungen sind spätestens am Schlusse des auf den Abrechnungsmonat folgenden vierten Monats den zur Ein= ziehung der Steuerbeträge bestimmten Steuerstellen vor= zulegen.

Bu § 113 Ausführungsbestimmungen.

12. Dem Vorstande der Cloppenburger Kleinbahn, der Betriebsleitung der Butjadinger Bahn, der Kleinbahn Delmenhorst-Harpstedt und der Firma "Weserfähre" in Geestemünde, Pächterin der Dampferverbindung Geestesmünde-Blezen-Nordenham, ist es gestattet, die Personensfahrkartensteuer im Wege des für Keichss und Staatssanstalten vorgeschriebenen Abrechnungsversahrens zu entsrichten.

Als Abrechnungsstelle ist für die Cloppenburger Kleinsbahn und für die Kleinbahn Delmenhorst-Harpstedt das Hauptsteueramt Oldenburg, für die beiden anderen genannten Gesellschaften das Nebenzollamt I Nordenham bestimmt.

Die im Abrechnungsverfahren von dem Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Bremisch-Hannoverschen Kleinsbahn daselbst für Rechnung Oldenburgs erhobene Fahrstartensteuer wird vom Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen endgültig vereinnahmt. Der Oldenburg zustehende Berswaltungskostenbeitrag von 2 v. H. wird am Jahresschluß von der Oberzolldirektion Bremen berechnet und der hiesigen Zolldirektion mitgeteilt.

Die Zulassung vorbenannter Privatgesellschaften zum Abrechnungsverfahren ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter Maßgabe der im § 113 der Aussführungsbestimmungen aufgeführten Bedingungen erteilt. Ausnahmen hiervon sind bis jett nicht zugelassen.

Bu § 121 Ausführungsbestimmungen.

13. Bezüglich ber zur Erteilung von Erlaubnistarten guftändigen Steuerstelle wird auf Ziffer 2 verwiesen.

Bu § 124 Ausführungsbestimmungen.

14. Die für die Anmeldung des Kraftfahrzeugs gesfette Frist wird nicht abgeändert.

Bu § 135 Ausführungsbestimmungen.

15. Die für die Erneuerung der Erlaubniskarten bei Ablauf der Giltigkeitsdauer festgesetzte Frist wird nicht abgeändert.

Bu § 152 Ausführungsbestimmungen.

16. Bezüglich ber Zuständigkeit ber Steuerstellen vergl. Ziffer 1.

Bu § 157 Abf. 2 Ausführungsbeftimmungen.

17. Die Großherzoglichen Amtsgerichte haben am Schluß des Kalenderjahres dem zuständigen Haupt-Zoll-



bezw. Steueramt auf Grund des Handelsregisters diejenigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mitzuteilen, die im Hebebezirke der Ümter ihren Sitz haben. Für die Folge haben dann die Amtsgerichte am Schlusse eines jeden Kaslenderjahres dem betreffenden Haupt-Zolls bezw. Steuersamte die vorgekommenen Veränderungen der eingetragenen Gesellschaften zur Kenntnis zu bringen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Weiterverwendung dieser Mitteilungen seitens der Zollund Steuerstellen bleiben der Zolldirektion überlassen.

Bu § 165 Ausführungsbestimmungen.

18. Die Steuerpflicht wird erfüllt durch Verwendung von Stempelmarken und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 M durch Verwendung von Stempelbogen.

Gine Ausnahme hiervon findet nur statt für die auf dem Sprechtage in Dedesdorf von dem Amtsgericht Brake beurkundeten Grundstücksübertragungen. Hierfür ist die Abgabe in bar zu erheben und bis zum 10. des folgenden Monats unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweisungen an das Hauptzollamt zu Geestemünde abzuliefern.

Bu § 166 Ausführungsbestimmungen.

19. Die Stempelmarken werden durch die Hauptämter, die Nebenzollämter I. Klasse Nordenham und Elsfleth und die sämtlichen Steuerämter des Herzogtums verkauft.

Stempelbogen werden dagegen nur von den Hauptämtern, dem Nebenzollamt I. Klaffe Nordenham und dem Steueramt Delmenhorst zum Verkaufe vorrätig gehalten.

Außerdem werden bei sämtlichen Amtsgerichten des Herzogtums Verkaufsstellen für Stempelmarken eingerichtet. Mit dem Verkaufe werden Gerichtsaktuare beauftragt gegen Gewährung einer Vergütung.

Die Vergütung ist aus der Zollfasse am Schlusse des Etatsjahres zu zahlen und unter Titel 15b des Etats der Zoll- und Steuerverwaltung zu verrechnen.

Den betreffenden Gerichtsaktuaren wird erstmalig bom hauptsteueramt Oldenburg, das der Reichsbruckerei als die zum unmittelbaren Bezuge ber Stempelzeichen berechtigte Amtsftelle bezeichnet ift, ein Markenvorrat ohne Bezahlung gegen Empfangsbescheinigung überwiesen. Das Saupt= fteueramt bringt biefe Marten in feinem Stempelzeichen= buche nicht in Abgang; die Empfangsbescheinigung gilt als Beftand.

Den weiteren Markenbedarf haben die Verwalter ber gerichtlichen Verkaufsstellen von der am Orte befindlichen ober der nächstaelegenen olbenburgischen Bertriebsstelle für Stempelmarten zu beziehen und mit bem jeweils vorhandenen Barbeftand zu begleichen.

Die Marten fonnen nach Bedürfnis bezogen werben, indessen muß am 25. jedes Monats ber gange bann bor= handene Barbeftand bei ber Lieferstelle gegen Entnahme neuer Marten eingezahlt werden. Die genaue Ginhaltung Dieses Termins ift unerläglich. Wenn ber 25. ein Sonnober Festtag ift, hat die Gingahlung bes Barbestandes am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

Über den erstmalig gelieferten Markenvorrat sowie ben Bu= und Abgang an Stempelmarken hat der mit dem Ber= fauf beauftragte Gerichtsaftuar eine vierteljährlich, und 3war am 25. Marg, 25. Juni, 25. September und 25. De= zember abzuschließende Nachweisung nach mitgeteiltem Mufter zu führen, in die jede Markenlieferung fofort nach Eingang einzutragen ift, mahrend bie verfauften Stude mit ihrem Wert jedesmal am Schluffe eines Rechnungsmonats, laufend bom 26. eines bis zum 25. bes folgenden Ralendermonats, abzuseten sind.

Für jeden Rechnungsmonat muß die nachgewiesene Einnahme mit der Gesamtsumme der in dem gleichen Rechnungsmonat bei ber Marfenlieferftelle eingezahlten Betrage übereinstimmen. Die Nachweisung ift nach Ablauf bes Rechnungsvierteljahrs, für welches fie gilt, ber Bollbireftion



in Oldenburg einzusenden. Der am 25. März abzusschließenden Nachweisung ist eine Rechnung über die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle für das abgelausene Rechnungsjahr zustehende Vergütung beizusügen. Etwaige durch die Einsendung der Nachweisungen sowie durch Bestellung von Stempelmarken und Übersendung des zur Bezahlung der Marken dienenden Geldes entstehenden Kosten sind aus der Geschäftskasse der Amtsgerichte zu bestreiten.

Bu §§ 167 und 168 Ausführungsbeftimmungen.

20. In Fällen, in denen Stempelbogen zur Verwenstung fommen müssen, ist bei der Beurkundung der Nechtssgeschäfte der Stempelbetrag in bar zu heben und von dem Verwalter der Markenverkaufsstelle ohne Verzug der zur Aussertigung von Stempelbogen zuständigen, am Orte bessindlichen oder nächstgelegenen oldenburgischen Bolls oder Steuerstelle mit dem schriftlichen Antrage auf Aussertigung eines Stempelbogens zu übersenden. Nach Eingang ist der Stempelbogen gemäß der Vorschrift in § 171 der Aussführungsbestimmungen zu verwenden.

Die durch Übersendung des Stempelbogens und die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle durch Bestellung des Stempelbogens und Einsendung des Wertbetrages an die Ausfertigungsstelle entstehenden Kosten fallen dem zur

Reichsabgabe Berpflichteten zur Laft.

Bu § 179 Ausführungsbeftimmungen.

21. In den Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, finden die für die Landesstempelabgabe geltenden Vorschriften auch hinsichtlich der Reichsabgabe Anwendung.

Bu § 181 Ausführungsbestimmungen.

22. In den Fällen, in denen eine Urkunde erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde rechts= wirksam wird, hat diese Behörde den Stempel zu ver- wenden, sofern nicht das Ministerium eine andere Stelle mit der Stempelverwendung besonders beauftragt.

Ift die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten abhängig, so liegt die Stempelverwendung denjenigen Behörden oder Beamten ob, welche die Genehmigung oder den Beitritt beurkunden. Beurkundet eine ausländische Behörde oder ein ausländischer Beamter die Senehmigung, so ist die Bersteuerung durch dasjenige Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk das beurkundete Geschäft zu erfüllen ist. Dem bestreffenden Amtsgerichte sind die Urkunden vorzulegen.

Bu § 185 Ausführungsbestimmungen.

23. Über Anträge auf Erstattung von Abgaben nach §§ 182 und 183 der Ausführungsbestimmungen, die vom Grundbuchamte erhoben sind, entscheidet der Präsident des Landgerichts. Gegen dessen Entscheidung findet die Besschwerde im Dienstaufsichtswege statt.

Wird eine Erstattung erforderlich, so hat sie auf Answeisung der Großherzoglichen Zolldirektion in Oldenburg durch die Zollstellen zu geschehen. Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe der von der zuständigen Stelle getroffenen Entscheidung auf Grund schriftlichen Ersuchens des zuständigen Richters an die Großherzogliche Zolldirektion.

Bu § 199 Ausführungsbeftimmungen.

24. Die Steuerstelle hat zur Feststellung bes Gesamt= stempelbetrages die Richtigkeit der Aufrechnung in Spalte 8 des Versicherungsstempelbuchs zu prüfen.

Die Nachprüfung der einzelnen Eintragungen kann auf Stichproben beschränkt werden. Auf der als Belag zum Anmeldungsbuche zu nehmenden Nachweisung (Muster 35) ist ersichtlich zu machen, in welchem Umfange der Stempels ansatz nachgeprüft ist.

Bu § 200 Ausführungsbeftimmungen.

25. Die Entscheidung über Anträge aus § 200 Abs. 1 wird der Zolldirektion übertragen.

Bu § 201 Ausführungsbestimmungen.

26. Anträge auf Zulaffung zum Abrechnungsverfahren find bei der Zolldirektion anzubringen. Den Anträgen ist Abschrift des Musters zu den Geschäftsbüchern usw. beiszufügen, in denen das Stempelaufkommen nachgewiesen werden soll.

Die Abschlagszahlungen sind schriftlich nach dem beisliegenden Muster anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen die eine mit Empfangssbestätigung versehen zurückzugeben, die andere als Belag zum Anmeldungsbuch zu nehmen ist. Diese Bestimmungen finden auch auf die endgiltige Abrechnung Anwendung.

Wird auf Grund des § 201 Abs. 3 die Anrechnung des nach der endgiltigen Abrechnung zuviel gezahlten Betrages beantragt, so ist der Belag über die endgiltige Abrechnung dem Belag über die Abschlagszahlung beizufügen. Ist die endgiltige Abrechnung in demselben Vierteljahr erfolgt, so genügt ein Hinweis auf die Nummer des Anmeldungsbuches.

Bu § 202 Ausführungsbeftimmungen.

27. Bevollmächtigte, die nach der Mitteilung der Zolls direktion (§ 194 Abs. 2) Versicherungsstempelbücher nicht führen, sind in die Liste nicht aufzunehmen.

Die Steuerstellen haben sich durch Einsicht der Adreßs bücher und auf sonst geeignete Weise von den in ihrem Bezirk bestehenden Versicherungsunternehmungen und deren Bevollmächtigten Kenntnis zu verschaffen.

Ru § 207 Ausführungsbestimmungen.

28. Über Anträge auf Erstattung entscheidet die Zolls direktion. Die ablehnende Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Bu § 209 Ausführungsbestimmungen.

29. Der Umtausch unbeschädigter Reichsstempelmarken und amtlich gestempelter Vordrucke kann nur bei den drei Hauptämtern erfolgen. Außerdem sind die mit dem Verkaufe von Grundstücks=
stempelmarken beauftragten Gerichtsaktuare ermächtigt, auf
Antrag unbeschädigte und verdorbene Marken nach Maß=
gabe der Vorschriften in den §§ 209 und 210 der Auß=
führungsbestimmungen umzutauschen. Verdorbene Marken
sind von ihnen bei der Stelle, von welcher sie die Marken
beziehen, gegen Ersatstücke einzutauschen.

Bu § 210 Biffer 4 Ausführungsbestimmungen.

30. Wird im Einzelfalle der Ersat für zwanzig oder mehr verdorbene gestempelte Schlußnotenvordrucke verlangt, so ist der Betrag der Herstellungskosten nach dem Sate von 2,75 M für 100 Stück zu erheben und im Zolleinnahmebuch als "Zettelgeld" für oldenburgische Rechnung zu vereinnahmen.

Bu §§ 216, 217, 218 Ausführungsbestimmungen. 31. Die Prüfung des Reichsstempelwesens liegt den Stempelprüfungsbeamten ob. Es werden bestimmt

- a) zur Prüfung ber Abgabenentrichtung nach Tarif= nummer 1, 2, 3, 9 u. 11 der mit der Prüfung der Landesstempelabgabe beauftragte Beamte;
- b) zur Prüfung der Abgabenentrichtung nach Tarifnummer 4 und 10 das Mitglied der Zolldirektion und zu seinem Vertreter der Hilfsarbeiter der Zolldirektion;
- c) zur Prüfung der Abgabenentrichtung nach Tarif= nummer 5, 6, 7 und 12 die Bezirksoberkontrolleure als besondere Prüfungsbeamte. Diesen wird auch die Überwachung der Abgabenentrichtung nach Tarif= nummer 10 bei denjenigen Stellen übertragen, bei denen sonstige reichsstempelpflichtige Geschäfte nicht vorzukommen pflegen.

Db und inwieweit den Prüfungsbeamten andere geeignete Beamte zur Unterstützung beigegeben werden, darüber wird von Fall zu Fall Entscheidung getroffen werden,



Ausgenommen von den Obliegenheiten des Reichsstempelsprüfungsbeamten ist die Prüfung der Entrichtung des Personenfahrkartenstempels und des Frachturkundenstempels im Eisenbahns und Dampsschiffahrtsbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten. Die Nachprüfung ist in diesem Falle durch Beamte dieser Betriebe vorzunehmen. Die nach § 217 Abs. 3 der Aussührungsbestimmungen vorgeschriebene Prüsfung hat jedoch durch den vorstehend unter b bezeichneten Beamten zu erfolgen.

Bu § 223 Abf. 3 Ausführungsbeftimmungen.

32. Bei den Prüfungen festgestellte Fehlbeträge, die nicht in Stempelzeichen einzufordern sind, sind als Buchfehlbeträge nachzuweisen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz ober seine Ausführungsbestimmungen ist nach dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Strasversahren im Verwaltungswege usw., vom 4. Januar 1879 zu verfahren.

Bu § 223 Abf. 8 Musführungsbestimmungen.

33. Der Stempelprüfungsbeamte hat den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an das zuständige Hauptsollamt bezw. Hauptsteueramt zu richten.

Bu § 227 Ausführungsbeftimmungen.

34. Die Ginrichtung des Ginnahmebuchs hat dem den Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze beiges gebenen Muster zu entsprechen.

Diejenigen Amtsstellen, die nur mit dem Verkaufe von Stempelzeichen beauftragt sind, haben jedoch dieses Einsnahmebuch nicht zu führen. Diese Hebestellen weisen die aufgekommenen Stempelbeträge in einer besonderen Spalte des Zolleinnahmebuchs nach.

Bu § 230 Ausführungsbestimmungen.

35. Das über die Einnahme und Ausgabe an Reichsstempelzeichen zu führende Stempelzeichenbuch behält die bisherige Einrichtung. Bu § 234 Ausführungsbestimmungen.

36. Das Hauptsteueramt Oldenburg hat die Stempelsmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen, die gestempelten und ungestempelten Schlußnotenvordrucke und die Vordrucke zu den Erlaubniskarten für Kraftsahrzeuge von der Keichsbruckerei zu beziehen und an die Hauptzollämter und die ihm unterstellten Steuerstellen nach Bedarf abzugeben. Die Nebenzollämter haben ihren Bedarf bei dem vorgesetzten Hauptamt zu becken.

Olbenburg, den 11. November 1913.

Ministerium der Finanzen.
Ruhstrat.

Dr. Sillmer.

Eingegangen ben ten 19 Mufter ju Biffer 26.
Nr. des Anmelbungsbuchs.
Anmeldung
b and the second
in
zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Ber-
sicherungsstempel für den Monat 19
Or. But American as antichtan noch ham
An Versicherungsstempel waren zu entrichten nach dem Geschäftsumfange
für den gleichen Monat 19 M. Pf.
" " " " 19 " " " " " " " " " " " " " " "
19
also im Durchschnitt der letzten
3 Jahre <sup>1</sup> / <sub>3</sub> von
D unterzeichnete erbietet sich, für
den Monat 19 eine Abschlagszahlung
von M zu leisten.
, den ten 19
(Firma)
(Unterschrift)
Festsehung einer Abschlagszahlung und Quittung.
Unter Zugrundelegung bes Geschäftsumfanges im gleichen
Monat der letten 3 Jahre*) wird die oben angemeldete Ab-
des Vorjahres with die voen angemetoete av-
schlagszahlung festgesetzt auf
Dieser Betrag ift heute eingezahlt und im Reichsstempel=
Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt worden.
, ben ten 19
(Amtsstempel= Großherzogliches amt.
*) Nur auszufüllen bei erheblichen Schwankungen bes Stempels aufkommens.
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,